

impulse ist auch in dieser Zeit für Sie da!

Wir bieten nach wie vor Seminare, Beratungen und Coaching gemäß der Coronaverordnung vom 02.11. – 30.11.2020. an.

Nachfolgend eine Zusammenfassung des Wirtschaftsministeriums mit den wichtigsten Änderungen für die Berufliche Bildung.

Sehr wichtige Neuerungen bzw. zu beachtende Vorgaben nach der geänderten Corona-Verordnung sind u. a.:

- Lehrgänge sind grundsätzlich immer noch möglich.
- Die Abstandspflicht des § 2 Absatz 2 Satz 1 CoronaVO ist verpflichtend einzuhalten. Der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern muss grundsätzlich immer eingehalten werden.
- Es ist nicht mehr möglich, Lehrgänge mit bis zu 10 Personen ohne Mindestabstand durchzuführen (wie es bisher unter bestimmten Bedingungen zulässig gewesen war).
- Die Begrenzung der Personenanzahl nach § 10 Absatz 3 Nr. 2 CoronaVO ist zu beachten. Zudem ist gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 CoronaVO eine Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen verpflichtend durchzuführen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 Absatz 2 Satz 1 CoronaVO ermöglicht wird.
- Insbesondere um Verstöße gegen § 10 Absatz 3 Nr. 2 zu vermeiden gilt: Es muss gewährleistet sein, dass keine Durchmischung von Personen verschiedener Lehrgänge stattfindet. Beispielsweise können versetzte Unterrichts- und Pausenzeiten hierbei helfen.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Einrichtungen der beruflichen Bildung bzw. in Bildungsangeboten der beruflichen Bildung auch während der Lehrveranstaltungen wird dringend empfohlen. Dies gilt ganz besonders auch für Situationen, in denen die Einhaltung des Mindestabstands nicht gewährleistet werden kann. Entsprechende Vorgaben können von den Einrichtungen der beruflichen Bildung eigenverantwortlich durch Hausrecht festgelegt werden.
- Der Betrieb von Kantinen von Bildungseinrichtungen nach § 14 Satz 1 Nummer 6, worunter üblicherweise Einrichtungen der beruflichen Bildung fallen, ist nicht untersagt. Vor allem § 1a Absatz 6 Nr. 10 ist jedoch zu beachten.

Auch sollten weitere geeignete Infektionsschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Einzelfalls eingehend geprüft und ggf. ergriffen werden.

Wir bitten Sie ferner zu prüfen, ob und in welchen Bereichen auf Fernlernunterricht/-lehre insbesondere durch digitale Formate ausgewichen werden kann, und ggf. entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Im Übrigen ist zu beachten, dass das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, von der Corona-Verordnung unberührt bleibt (vgl. § 20 Absatz 1 CoronaVO). Daher können beispielsweise aufgrund behördlicher Vorgaben bei lokalen Ausbruchsgeschehen strengere Regelungen gelten. Wir bitten Sie, sich häufig und regelmäßig insbesondere auch über die vor Ort bei Ihnen geltenden Regelungen auf dem Laufenden zu halten. Insbesondere die zuständigen Gesundheitsämter

(bzw. Landratsämter), Städte und Gemeinden können strengere Vorgaben erlassen.

Trotz aller notwendigen Vorgaben sind wir froh, dass es bisher für die Einrichtungen der beruflichen Bildung nicht zu noch weitergehenden Einschränkungen gekommen ist. In unser aller Interesse bitte ich Sie und die Lehrgangsteilnehmenden, die derzeit geltenden Vorgaben zum Infektionsschutz unbedingt einzuhalten.

Unser Hygienekonzept sieht Folgendes vor:

- Ein Abstand von 1,5 m zwischen Seminarteilnehmer*innen und Trainer*innen wird eingehalten.
- Das Tragen eines Nasen-Mund-Schutzes während der gesamten Fortbildung ist verpflichtend.
- Die Räume werden so gewählt, dass genügend Platz vorhanden ist, Wege ausgewiesen sind.
- An verschiedenen Stationen stehen Desinfektionsmittel bereit.
- Unsere Räume werden regelmäßig gelüftet.
- Moderationsmaterialien erhält jede TN zu Beginn – der Stift bleibt bei ihr.
- Wasser/Kaffee/Tee wird so ausgeschenkt, dass Getränkeflasche bzw. Tasse oder Glas bei der Teilnehmer*in verbleibt, sodass ein Austausch ausgeschlossen ist.
- Türklinken und genutzte Flächen werden regelmäßig desinfiziert.

Unsere Trainer*innen verwenden nur Methoden, die unter Pandemiebedingungen vertretbar sind.